Öffentliche Bekanntmachung



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen am 13. September 2020

(Anpassung gemäß Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020)

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2013 (GV.NRW. Seite 847), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. Seite 202), findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl am 13. September 2020 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1,41 Abs. 1 Satz 2 lit. f und 27 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 06. Mai 2020 eine Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahlO) beschlossen.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 31. August 1993 (GV NRW Seite 592,967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV.NRW. Seite 602) und dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 379) wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Ort und Frist für die Einreichung (§ 11 WahlO)

Gemäß § 11 der Wahlordnung (WahlO) für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der durch Urwahl in der Hauptsatzung der Stadt Aachen (§ 20 Abs. 1) bestimmten Anzahl der zu wählenden Migrantenvertreter*innen des Integrationsrats am 13.09.2020 aufgefordert. Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim Wahlleiter der Stadt Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, Zimmer 1, Gebäude Blücherplatz 43, 52068 Aachen

bis SPÄTESTENS

27. Juli 2020. 18:00 Uhr.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht (§ 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO))

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigt sind Personen, die

- a) nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBL. I Seite 3458), erworben haben

Wählen kann gemäß § 7 Abs. 3 WahlO nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 2 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Darüber hinaus müssen alle genannten Wahlberechtigten am Wahltag

- a) das 16 Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr in Deutschland rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Gemeindegebiet ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind gem. § 27 Absatz 4 GO Ausländer*innen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber*innen sind.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 11 WahlO)

Für die Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen des § 11 WahlO Bezug genommen. Gemäß § 11 Abs. 10 WahlO sind Formblätter zu verwenden, die auf Anfrage vom Fachbereich 01/Wahlen zur Verfügung gestellt werden.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 11 Abs.2 WahlO).

Als Wahlbewerber kann jeder/jede Wahlberechtigte sowie jeder/jede Bürger*in der Stadt Aachen benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter benannt werden (§ 11 Abs. 4 WahlO). Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder "Einzelbewerber*in" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung (§ 11 Abs. 8 WahlO).

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können die Einzelbewerber*innen persönliche Vertreter*innen bestimmen(§ 11 Abs. 2 S.2 WahlO) und für Wahlvorschläge nach Listen eine Stellvertretung nach Listenreihenfolge bestimmt werden (§ 11 Abs. 5 S.1 WahlO).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber*innen und ggf. der Vertreter*innen beizufügen (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 11 Abs. 9 WahlO).

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formblatt "Vordruck 1" in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben folgendes in festgelegter Reihenfolge aufführen: Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Wahlbewerbers/Wahlbewerberin (§ 11 Abs.7 WahlO). Sind Stellvertreter benannt, gelten für sie die vorstehenden Angaben entsprechend.

4. Wählbarkeit (§ 9 WahlO)

Die im Wahlvorschlag benannten Bewerber*innen und ggf. Vertreter*innen müssen wählbar sein. Wählbar sind gemäß § 9 WahlO alle Wahlberechtigten nach § 7 WahlO sowie alle Bürger*innen der Stadt Aachen, die

- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Aachen ihre Hauptwohnung haben und
- c) sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 11 WahlO)

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben.

Jeder Listenwahlvorschlag muss zudem von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgte (§ 11 Abs. 6 WahlO).

6. Anlagen zum Wahlvorschlag (§ 11 WahlO)

Dem Wahlvorschlag (Vordruck 1) sind beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärung der Bewerber*innen und ggf. der Vertreter*innen (Vordruck 1a) und
- b) die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber*innen und ggf. die Vertreter*innen (Vordruck 1b),
- c) bei Listenwahlvorschlägen zudem der Nachweis, dass Vorstand und Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurden (Vordruck 1c).

7. Ungültige Wahlvorschläge (§ 16 WahlO)

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- a) sie nicht fristgerecht beim Fachbereich 01/Wahlen eingegangen sind (§ 11 Abs. 11 WahlO),
- b) andere als die vom Fachbereich 01/Wahlen bereitgestellte Formblätter verwendet wurden (§ 11 Abs. 10 WahlO),
- c) sie nicht die für die Bewerber*innen und ggf. für die Vertreter*innen vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind (§ 11 Abs. 7 WahlO).

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von den Vertrauenspersonen behoben werden.

Die sich aus dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 ergebenden Änderungen zur öffentlichen Bekanntmachung vom 14.05.2020 sind in rot kenntlich gemacht.

Aachen, den 05.06.2020

Der Wahlleiter

Philipp Oberbürgermeister